

BGHSt: nein

BGHR: ja

Nachschlagewerk: ja

Veröffentlichung: ja

---

StGB § 263 Abs. 1 und 2; StPO §§ 261, 244 Abs. 2 und 3

Zur tatgerichtlichen Klärung, ob bei Betrug die einzelnen Vermögensverfügungen jeweils durch den Irrtum der Geschädigten veranlasst waren, wenn den Angeklagten die Täuschung einer sehr großen Zahl von Personen (hier: mehr als 50.000) mit Kleinschäden (hier: jeweils unter 50 Euro) zur Last liegt.

BGH, Beschluss vom 6. Februar 2013 - 1 StR 263/12 - LG Stuttgart